

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Firma
ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

18.02.2025

Mein Aktenzeichen

21a/07/5.1/2024/0055

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

27.08.2024

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 29.07.2024 der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA auf Erteilung
einer Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und
zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V172 mit 175
Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.200 kW

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

1.

Zu Gunsten der Fa. ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage gemäß § 4 Abs.

1/80

Kernarbeitszeiten

Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

1 und § 19 Abs. 1 S. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 GID Nr.¹ 7246	X 350017 Y 5514669	Breit	6	28

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, am 27.08.2024 eingereichten (elektronisch am 30.07.2024 zur Verfügung gestellten) und zuletzt am 08.01.2025, Eingang am 23.01.2025 ergänzten bzw. überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen, zu Grunde. Insbesondere:

1. Antragsordner

00	Deckblatt	S. 1
001	Inhaltsverzeichnis	
	Zuletzt überarbeitet am 07.01.2025	S. 1-6
002	Bestätigung der Übereinstimmung der Unterlagen	S. 1
01	Allgemeine Angaben	
01.01	Formular 1 - Allgemeine Angaben vom 21.01.2025	

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

	Eingang am 23.01.2025	S. 1-5
01.02.00	Projektkurzbeschreibung vom 27.08.2024	S. 1-3
01.02.01	Übersichtsplan Breit 2 FNP und Schutzgebiete M1:10.000	S. 1
01.03	Betroffene Flurstücke vom 29.07.2024	S. 1
01.04	Herstellerinformation zu Rohbaukosten vom 14.04.2022	S. 1
01.05	Herstellerinformation zu Herstellkosten vom 14.04.2022	S. 1
01.06	Herstellerinformation zu Rückbaukosten vom 05.12.2022	S. 1
01.07	Anmerkung Datenschutz vom Juli 2024	S. 1
02	Unterlagenverzeichnis	
02.01	Formular 2 - Eingereichte Unterlagen vom 29.07.2024	S. 1-3
02.02	Herstellerdokument Offenlegung eingereichte Unterlagen	S. 1-2
03	Wassergefährdung	
03.01	Formular 3 – Wassergefährdung vom 29.07.2024	S. 1-4
03.02.00	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen vom 16.05.2024	S. 1-16
03.02.01	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen vom 08.07.2024	S. 1-5
03.02.02	Antrag auf Ausnahme Umschlag vom Juli 2024	S. 1
03.02.03	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen – Ölwechsel vom 16.07.2024	S. 1-8
03.02.04	Antrag auf Ausnahme –Ölwechsel vom 29.07.2024	S. 1
03.03.00	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen vom 02.02.2024	S. 1-6
03.03.01	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.06.2023	S. 1-15
03.04	Sicherheitsdatenblatt Castrol Optigear Synthetic CT 320 Version 7 vom 23.11.2022	S. 1-13
03.05	Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5 Version 4.9 vom 03.03.2023	S. 1-20
03.06	Sicherheitsdatenblatt Klueberplex AG 11-462 Version 2.18 vom 25.11.2022	S. 1-27

03.07	Sicherheitsdatenblatt Klueberplex BEM 41-141 Version 2.4 vom 07.07.2022	S. 1-20
03.08	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320 Version 1.10 vom 22.03.2023	S. 1-20
03.09	Sicherheitsdatenblatt Mobil DTE 10 Excel 32 Revisionsnummer 2.00 vom 22.12.2022	S. 1-14
03.10	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC 524 Revisionsnummer 2.00 vom 27.12.2022	S. 1-14
03.11	Sicherheitsdatenblatt Texaco Rando WM 32 Überarbeitungsnummer 8 vom 23.06.2022	S. 1-11
03.12	Sicherheitsdatenblatt Texaco Delo XLC AntifreezeCoolant PRE-MIXED 50-50 Überarbeitungsnummer 5 vom 05.01.23	S. 1-19
03.13	Sicherheitsdatenblatt MIDEL eN 1204 Version 12 vom April 2023	S. 1-8
03.14	Sicherheitsdatenblatt MIDEL eN 1215 Version 9 vom April 2023	S. 1-8
03.15	Sicherheitsdatenblatt ENVIROTEMP FR3 vom 07.07.2020	S. 1-7
03.16	Antrag auf Ausnahme außenliegenden Rückkühler vom 29.07.2024	S. 1
04	Emissionen	
04.01	Formular 4 – Emissionen vom 29.07.2024	S. 1
04.02	Schalltechnisches Gutachten Bericht Nr. 5203-24-L1 vom 29.07.2024	S. 1-22
04.03.01	Anlage A Immissionspunkte VG Hermeskeil vom 29.07.24	S. 1
04.03.02	Anlage A Immissionspunkte VG Thalfang vom 29.07.24	S. 1
04.03.03	Karte zu Anlage A mit Abständen – Schall M1:15.000 vom 25.07.2024	S. 1
04.03.04	Karte zu Anlage A mit Abständen – Schatten M1:7.500 vom 25.07.2024	S. 1
04.04.00	Anmerkung Vorbelastung Stand Juli 2024	S. 1

04.04.01	Anlage B Vorbelastung vom 29.07.2024	S. 1
04.05	Schattenwurfgutachten Bericht Nr. 5203-24-S1 vom 15.07.2024	S. 1-22
05	Abfälle	
05.01	Formular 5 – Abfälle und deren Entsorgung vom 29.07.24	S. 1
05.02	Herstellerinformation Angaben zum Abfall vom 02.02.24	S. 1-10
05.03	Herstellerinformation Abwasserentsorgung	S. 1
06	Arbeitsschutz und Sicherheit	
06.01	Formular 6 – Angaben zum Arbeitsschutz bei WKA vom 29.07.2024	S. 1
06.02.00	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz vom 29.03.2022	S. 1-4
06.02.01	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	S. 1
06.03.01	Konformitätserklärung Wartungsaufzug	S. 1
06.03.02	Herstellerinformation Arbeitsschutz Dokumentnr.:0055-5622 Stand Februar 2022	S. 1-123
06.04	Anmerkungen zu Eisansatz vom 29.07.2024	S. 1-2
06.04.01	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Dokumentennr.: 0049-7921 V15 vom 13.10.2022	S. 1-8
06.04.02	Gutachten Funktionalität Eisansatzerkennung Rev. 6 vom 18.10.2021	S. 1-7
06.04.03	Typenzertifikat Eisansatzerkennung und Gutachten vom 20.10.2022	S. 1-5
06.05	Formular BAIUDBw inkl. Karte mit Anlagenstandort im Maßstab 1:25.000 Überarbeitet, Eingang am 15.11.2024	S. 1
06.06	Technische Beschreibung Tages- und Nachtkennzeichnung Dokument: 0049-8134.V25	S. 1-37
06.07	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Dokumentennr.: 0107-9741 V02 vom 05.01.2024	S. 1-10
06.08	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Turm	

	Dokumentennr.: 0107-8717 V02 vom 17.01.2022	S. 1-11
06.09	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen	
	Dokumentennr.: 0040-0154 V04 vom 02.08.2018	S. 1-3
06.10	Anmerkung zu Nutzung von Bedarfsgerechter	
	Nachtkennzeichnung vom 29.07.2024	S. 1-2
06.11	Systembeschreibung Transponder (mit Zertifikat und	
	Baumusterprüfung) Dokumentennr.: 0107-7307. V01	
	vom 07.10.2023	S. 1-21

2. Antragsordner

07 Brandschutz

07.01	Formular 7 – Brandschutz vom 29.07.2024	S. 1
07.02	Allgemein Beschreibung Brandschutz vom 30.03.2023	S. 1-19
07.03	Generisches Brandschutzkonzept vom 31.05.2022	S. 1-21
07.04	Technische Beschreibung Blitzschutz und elektromagne-	
	tische Verträglichkeit vom 30.11.2022	S. 1-18
07.05	Technische Beschreibung Erdung Dokumentennr.: 0014-	
	6511 V01 vom 30.06.2011	S. 1-16

08 Naturschutz und Landschaftspflege

08.01	Formular 8 – Naturschutz und Landschaftspflege vom	
	27.08.2024	S. 1-2
08.02	Landschaftspflegerischer Begleitplan I (LBP I) vom	
	26.08.2024	S. 1-86
08.03	Ergebnisübersicht Horsterfassung vom 26.07.2024	S. 1-7
08.04	Technische Beschreibung Fledermausmonitoring	
	Dokumentennr.: 0080-8992 V01 vom 01.07.2022	S. 1-8
08.05	Anmerkung LBP II Stand August 2024	S. 1
08.06	Landespflegerischer Begleitplan Teil II vom 07.11.2024	
	Eingang am 15.11.2024	S. 1-9

09 Bauantragsunterlagen

09.01	Bauantragsformular vom 29.07.2024	S. 1-6
09.02	Formular Betriebsbeschreibung vom 29.07.2024	S. 1-2
09.03	Bauvorlageberechtigung	S. 1
09.04	betroffene Grundstücke + Eigentümerverzeichnis Stand Juli 2024	S. 1
09.05	Abstandsflächenberechnung Stand Juli 2024	S. 1
09.06	Rückbauverpflichtungserklärung vom 29.07.2024	S. 1
09.07	Eigentumsnachweise vom 21.06.2024	S. 1
09.08	Auszüge Liegenschaftskarte vom 21.06.2024	S. 1
09.09	Nachweis zur Ausführung vom 18.07.2024	S. 1
09.10	Anmerkung Wegeerschließung Nachweis über gesicherte Erschießung (angrenzender öffentlicher/gepachteter Weg) Stand Juli 2024	S. 1
09.11	Turbulenzgutachten Referenz-Nr. 2024-B-139-P3-R0	S. 1-26
09.12.00	Anmerkungen Richtfunk Stand Juli 2024	S. 1
09.12.01	Formular Richtfunk-Bauleitplanung	S. 1-2
09.12.02	Richtfunkabfrage Rückmeldung vom 21.12.2023	S. 1-2
09.13	Auszug Nutzungsvertrag WEA von August 2024 Eingang am 15.11.2024	S. 1-17
09.14	Lageplan_Baulast_WP_Breit 2_1000@A3q Eingang am 15.11.2024	S. 1-5
10	Sonstige technische Unterlagen	
10.01	Technische allgemeine Beschreibung WEA-Typ Dokumentennr.: 0112-2836 V01 vom 21.09.2022	S. 1-43
10.02	Übersichtszeichnung WEA vom 07.12.2022	S. 1
10.03	Zeichnung Legende deutsch	S. 1-2
10.04	Gondelabmessungen vom 21.12.2022	S. 1
10.05	Anmerkung zu Typenprüfung WEA-Typ	S. 1
11	Pläne und Karten	
11.01	Übersicht Windpark und Zuwegung TK15000 M1:15000	

	vom 25.07.2024	S. 1
11.02.00	Übersicht Windpark Bauphase LB2500 M1:2500	
	vom 25.07.2024	S. 1
11.02.01	Detailplan WEA-Standort Bauphase LB1250 M1:1250	
	vom 25.07.2024	S. 1
11.02.02	Übersicht Windpark Betriebsphase LB2500 M1:2500	
	vom 25.07.2024	S. 1
11.02.03	Detailplan WEA-Standort Betriebsphase LB1250 M1:1250	
	vom 25.07.2024	S. 1
11.03.00	Übersicht Windpark Bauphase FK2500 M1:2500	
	vom 25.07.2024	S. 1
11.03.01	Detailplan WEA-Standort Bauphase FK1250 M1:1150	
	vom 25.07.2024	S. 1
11.03.02	Übersicht Windpark Betriebsphase FK2500 M1:2500	
	vom 25.07.2024	S. 1
11.03.03	Detailplan WEA-Standort Betriebsphase FK1250 M1:1250	
	vom 25.07.2024	S. 1
11.04.00	Sichtweitennachweis Windparkausfahrt auf Luftbild LB1250 M1:1250 vom 28.11.2024	
	Eingang 10.01.2025	S. 1
11.04.01	Schleppkurve Windparkeinfahrt Großtransport Rotorblätter LB1000 M1:1000 vom 28.11.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.02	Schleppkurve Windparkeinfahrt Großtransport Turmelement LB1000 M1:1000 vom 28.11.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.03	Schleppkurve Windparkeinfahrt Baustellenfahrzeug links LB250 M1:250 vom 28.11.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.04	Schleppkurve Windparkeinfahrt Baustellenfahrzeug rechts	

	LB250 M1:250 vom 28.11.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.05	Schleppkurve Windparkausfahrt Baustellenfahrzeug links	
	LB250 M1:250 vom 28.11.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.06	Schleppkurve Windparkausfahrt Baustellenfahrzeug rechts	
	LB250 M1:250 vom 28.11.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.07	Übersicht Einfahrt-DOP M1:750 vom 28.11.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.08	Schleppkurve Kleintransporter Betriebsphase Ausfahrt	
	links DOP M 1:250 vom 28.11.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.09	Schleppkurve Kleintransporter Betriebsphase Einfahrt	
	links DOP 1:250 vom 28.11.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.10	Übersicht Einfahrt Betriebsphase LB750 M1:750 vom	
	28.11.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.11	Schleppkurve Kleintransporter Betriebsphase-Einfahrt	
	rechts LB250 M1:250 vom 11.12.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1
11.04.12	Schleppkurve Kleintransporter Betriebsphase-Einfahrt	
	rechts LB250 M1:250 vom 11.12.2024	
	Eingang am 10.01.2025	S. 1

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	10
2. Immissions- und Arbeitsschutz	11
3. Baurecht und Brandschutz	30
4. Natur- und Landschaftspflege	37
5. Luftverkehrsrecht	48
6. Straßenrecht	53
7. Wasser- und Abfallrecht	58
8. Denkmalschutz	63
9. Bergrecht	63

1. Allgemeines

1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2

An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO), vgl. **Anlage 1**.

1.3

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

1.5

Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 **Lärm**

2.1.1

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der

Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 01	54426 Breit, Hansenhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02	54426 Breit, Birkenweg 34	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03	54426 Breit, Beim Johannisbaum 18	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 04	54426 Schönberg, Am Brunnen 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05	54426 Schönberg, Bei Mühlendorn 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 07	54413 Bescheid, Wochenend- und Ferienhäuser (hier: Gemarkung Breit Flurstück 25/2- F8)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 08	54413 Bescheid, Mühlenblick 4	55 dB(A)	40 dB(A)
IP10	54426 Naurath /Wald), Feldweg 16	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 11	54426 Naurath /Wald), Im Wiesengrund 10	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.2

Die Windenergieanlage darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend**

Formel: $Le, max = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}$ (Grenzwert)- nicht

überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode <|>, - Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
01 (GID 7246)	108,6	106,9	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0

Oktavspektrum des $L_{e,\text{max}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,\text{max}}$	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7

WEA:	Windenergieanlage
$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:	aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
$L_{e,\text{max}}$:	errechneter, maximal zulässiger <u>Oktav</u> -Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{WA, i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA, i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.1.3 Bedingung

Die beantragte Windenergieanlage darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Ziffer Nr. 2.1.2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 01 (GID 7246)	103,0	SO3 (6,375 MW)

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4

WEA:	Windenergieanlage Nr.
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)
Modus:	Betriebsmodus <Nr.> mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung <[MW]>
$L_{WA,d}$	vom Hersteller angegebenes Oktavspektrum im Betriebsmodus SO3 (Oktav-Teilschallleistungspegel)

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an der v. g. Windenergieanlage ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Ziffer Nr. 2.1.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle

Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Ziffer Nr. 2.1.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

Sofern der zur Aufnahme des unter Ziffer Nr. 2.1.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit der konkret beantragten Windenergieanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlage übereinstimmt bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.1.4

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt,

müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlage entgegen Ziffer Nr. 2.1.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Ziffer Nr. 2.1.2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windenergieanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

2.1.5

Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus der in Ziffer Nr. 2.1.2 genannten Emissionsbegrenzung errechnen sich an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer

statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. WEA 01 (GID 7246):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01	54426 Breit, Hansenhof 1	38,4 dB(A)
IP 02	54426 Breit, Birkenweg 34	36,4 dB(A)
IP 03	54426 Breit, Beim Johannisbaum 18	36,4 dB(A)
IP 04	54426 Schönberg, Am Brunnen 3	38,1 dB(A)
IP 05	54426 Schönberg, Bei Mühlendorn 1	36,1 dB(A)
IP 07	54413 Bescheid, Wochenend- und Ferienhäuser (hier: Gemarkung Breit Flurstück 25/2-F8)	30,9 dB(A)
IP 08	54413 Bescheid, Mühlenblick 4	30,9 dB(A)
IP10	54426 Naurath /Wald), Feldweg 16	28,8 dB(A)
IP 11	54426 Naurath /Wald), Im Wiesengrund 10	29,3 dB(A)

2.2 Schattenwurf

2.2.1

Die beantragte Windenergieanlage Nr.: WEA 01 (GID 7246) ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

2.2.2

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein

auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. zwei Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten:

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungs-dauer) von acht Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

2.2.4

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 zu überprüfen. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, vorzulegen.

2.3 Betriebssicherheit

Maschinenschutz/ Überwachungsbedürftige Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windenergieanlage sowie der sog. „Service-Lift“ erst in Betrieb genommen und/ oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG (*)) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

2.4 Eisabwurf

2.4.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

2.4.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des GL, Report 75138 Rev. 8 vom 24.11.2022, und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.4.3

Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/ Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.5 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.5.1

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1:

„Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Ziffer Nr. 2.1.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($KTN = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z. B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g.

Stelle vorzulegen.

2.5.2

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Ziffer Nr. 2.1.2 festgelegte Schallleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird (hier: Betriebsmodus SO3 [103,0 dB(A)] lt. Herstellerangabe). Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Ziffer Nr. 2.1.2 darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

2.5.3

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen.

Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Ziffer Nr. 2.1.5)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

2.6 **Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

2.6.1

An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

*https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

2.6.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für den zum Personentransport vorgesehene sogenannten „Service-Lift“ gelten ferner

folgende **Auflagen:**

2.6.3

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

2.6.4

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzuganlage/ Service-Lift) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest.

(Wiederkehrende Prüf Fristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

2.6.5

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/ Service-Lifte sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

2.7 Arbeitsschutz

2.7.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArSchG) unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 BetrSichV, des § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des ArSchG sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021**) zu Grunde zu legen.

2.7.2

Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,

- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.8 Sonstiges

2.8.1

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/ Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, die bestätigt, dass die errichtete Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/ Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027) Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/ leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots (sofern gefordert).
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS).

2.8.2

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.8.3

Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die

voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1

Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter Angabe des Aktenzeichens und Nummer/ Bezeichnung der Windenergieanlage zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Baubeginnanzeige ist der beauftragte Prüflingenieur zu benennen, vgl. **Anlage 2**.

3.2

Vor Baubeginn ist ein/e verantwortliche/r Bauleiter/in zu bestellen, die/ der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/ des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/ des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bauleiterin/ der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird gem. § 56a Landesbauordnung (LBauO).

3.3

Vor Baubeginn (hier Fundamente) ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

3.4

Vor Baubeginn (hier Fundamente) ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem

Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

3.5

Vor Baubeginn (hier Fundamente) sind die Baugrundeigenschaften an den geplanten Standorten des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

3.6

Vor Baubeginn (hier Fundamente) ist die Typenprüfung mit allen Prüfbescheiden im Original der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.

Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen ist im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.

3.7

Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfsachverständige zu beauftragen. Der Prüfsachverständige ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu

benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüfenieur betoniert werden.

Vor Aufstellung der Windenergieanlage muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüfenieur vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist vor Baubeginn (hier Fundamente) vorzulegen.

3.8

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer, hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

3.9

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

3.10

Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.

3.11

Das Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierten Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist, muss mit der Fertigstellungsmeldung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorgelegt werden.

3.12

Wiederkehrende Prüfungen nach Abschnitt 13 der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchzuführen.

3.13

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/ oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

3.14

Vor dem Probelauf der Windenergieanlage hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

3.15

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ein mängelfreies Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

3.16

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der zuständigen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen.

3.17

Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlage werden nicht eingehalten. Die Baugenehmigung nach § 70 LBauO ergeht mit der Auflage, dass die Abstandsflächen, die nicht auf den Baugrundstücken selbst liegen, durch Baulast gesichert werden.

Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO).

Mit der Herstellung der Fundamente darf erst begonnen werden, wenn die Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen sind:

Gemarkung Breit,

Flur 5, Flurstücke 41/1, 41/2, 42, 43, 48, 54

Flur 6, Flurstücke 21, 27, 29, 59, 60, 61

Wegen der Terminabsprache und der erforderlichen Unterlagen setzen Sie sich bitte mit [REDACTED] Telefon-Durchwahl 06571/14-[REDACTED] Zimmer [REDACTED] in Verbindung.

Diese Baulasten sind spätestens vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzutragen.

3.18

Voraussetzung für das nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen. Diese Erklärung ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Zwecks Sicherstellung des Rückbaus (gem. § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB) insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Bürgschaft bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu hinterlegen.

Laut Kostenschätzung des Anlagenherstellers VESTAS Deutschland GmbH beziffern sich die Rückbaukosten pro WEA des Typs V172-7.2 MW mit 175 m Nabenhöhe auf [REDACTED] € zzgl. Mehrwertsteuer (2022). Bezogen auf das Jahr 2024 (2 x 2%) und einem Zuschlag unter Berücksichtigung der zu erwartenden Laufzeitdauer von 25 Jahre und einer jährlichen Inflation von 2 % ist folglich für die geplanten WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

[REDACTED] €
(in Worten: [REDACTED])

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u. a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden.

Hinweise

H3.1.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

H3.2.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt worden sind.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wiederaufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der

Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

H3.3.

In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlage wird auf die §§ 3 Abs. 1 und 17 Abs. 2 LBauO verwiesen.

H3.4.

Die Feuerwehrpläne gem. Abschnitt 5.3 Generisches Brandschutzkonzept (Stand 31.05.2022) sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle anzufertigen.

4. Natur- und Landschaftspflege

Kompensation und Ersatzzahlungen

4.1 Auflage

Der landespflegerische Begleitplan ist mit allen vorgelegten Nachträgen Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden. Die darin enthaltenen aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Die im landespflegerischen Begleitplan Teil 1 und 2 dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren, sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verhindern. Diese Maßnahme (Anlage von Blühstreifen) ist für die Eingriffsdauer (Betrieb der Windenergieanlage) entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und sicherzustellen.

4.2 Bedingung

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u. a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem

- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von

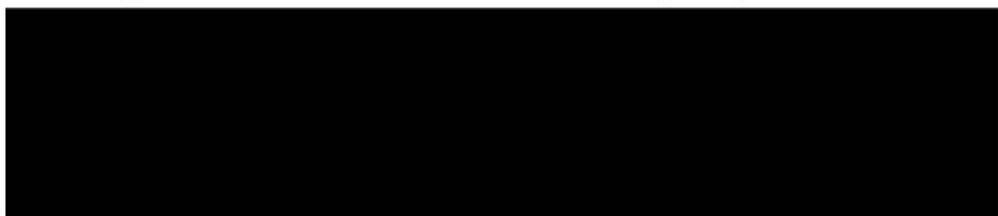
 €

bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.

- Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) an die **Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)



Angabe

der Behörde (SGD Nord Koblenz, Datum des Zulassungsbescheides)

- Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG ist zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, zu hinterlegen. Die Höhe der Bürgschaft ist durch den Eingriffsverursacher zu ermitteln und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlangt erst Wirksamkeit, wenn die Bürgschaftshöhe feststeht und die Bankbürgschaft hinterlegt ist. Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen, nach Bau- bzw.

Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- Gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist schriftlich vor Baubeginn eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu benennen.

4.3 Auflage

Die Herstellung und Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen („Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Planung des Windparks Breit 2 in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf (Landkreis Bernkastel-Wittlich) (Ecoda, Stand: 07.11.2024) Teil II (Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)) ist für die Eingriffsdauer (Betrieb der Windenergieanlage) entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und sicherzustellen. Bei einem vorzeitigen Abbau der WEA ist eine Bewertung der Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels durch ein Gutachterbüro vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Prüfung vorzulegen.

Ist die ökologische Funktion (Entwicklungsziel und Unterhaltungsphase) der Kompensationsmaßnahmen erfüllt, wird kein weiteres Aufrechterhalten der Kompensation notwendig sein. Ist dies noch nicht der Fall, ist die Kompensation bis zum Erreichen der ökologischen Funktion weiterhin aufrechtzuerhalten.

4.4 Bedingung

Die Genehmigung erlangt erst Wirksamkeit, wenn der Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz vorliegen und

die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die Eingriffsdauer gesichert ist.

Stehen die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist keine dingliche Sicherung erforderlich. Anstelle dessen ist ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen.

Sind die Flächen im Besitz privater Eigentümer ist eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen.

Es ist ein Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich (untere Naturschutzbehörde), als Gesamtbegünstigter, nachzuweisen (ein Mustertext für die Eintragung kann auf Nachfrage durch die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bereitgestellt werden).

Es ist eindeutig zu regeln, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

Ökologische Baubegleitung

Auflagen

4.5

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o. ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt. Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu

erörtern und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

4.6

Mindestens jährlich ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein qualifizierter Bericht (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

Montage- und Stellflächen

Auflagen

4.7

Kranstellplätze und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nur abschnittsweise zulässig, wenn die topographischen Gegebenheiten bzw. die Witterung dies zwingend erfordern. Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur, sofern vom Landesbetrieb Mobilität nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.

4.8

Die temporären Montage- und Lagerflächen sind innerhalb von längstens sechs Monaten nach Errichtung der Anlage vollständig rückzubauen. In der Hauptvogelbrutzeit vom 15. März bis 01. August ist vor Rückbau der Flächen durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten oder anderer besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden.

4.9

Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

Rodung

4.10 Auflage

Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen. Am Tag der Rodung bzw. am Tag davor hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen. Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Anlagengestaltung und –bau

Auflagen

4.11

Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in nicht reflektierenden, matten, gedämpften, dem Landschaftsbild angepassten Farbtönen zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.

4.12

Für die Tages- oder Nachtkennzeichnung sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA untereinander und mit denen nahegelegener Windparks zu synchronisieren. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden.

4.13

Das Fundament der Anlage ist mit Erdreich anzudecken und umgehend mit Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und/ oder Gehölzen aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu begrünen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standorteignung ebenfalls, wie i. V. genannt, zu entwickeln.

Folgende Auflagen für artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden angeordnet

4.14 Artenschutz allgemein

Die im „Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Planung des Windparks Breit 2 in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf (Landkreis Bernkastel-Wittlich) (Ecoda, Stand: 26.08.2024) Teil I (Eingriffsbilanzierung) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kapitel 5) sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Fledermausabschaltung

4.15

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist die Anlage im ersten Betriebsjahr im Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. August ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, im September und Oktober ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang beifolgenden, gleichzeitig vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Temperatur > 10°C und Windgeschwindigkeit < 6,0m/s. Sofern technisch möglich, kann ergänzend zu den vorherigen Parametern bei Niederschlag von > 0,2 mm/h die Abschaltung unterbleiben. Dies ist im Vorfeld jedoch mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

4.16

Durch das zweijähriges Gondelmonitoring kann die fledermausfreundliche Betriebszeitenregelung bereits ab dem zweiten Betriebsjahr an die tatsächlich in

Gondelhöhe erfasste Fledermausaktivität und die sich hieraus ergebende Kollisionsgefahr angepasst werden.

Gondelmonitoring

Auflagen

4.17

Das Monitoring muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt zweimal den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat April beginnen.

4.18

Der Betreiber und Besitzer tragen dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird.

Der Betreiber unterbreitet der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten. Kosten der Untersuchungen/ Datenerhebungen/ Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

4.19

Für das akustische Gondelmonitoring ist die Windenergieanlage mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018²) auszustatten. Die

² WEBER, N., NAGY, M., HOCHRADEL, K., MAGES, J., NAUCKE, A., SCHNEIDER, A., STILLER, F., BEHR, O., SIMON, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In:

vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

4.20

Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015 & 2018³), zur Gerätewartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter/ in, welche/ r nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel- Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

4.21

Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER et al. (2018) einzustellen (z. B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Genehmigungsbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren

Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

³ BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STIL-LER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu benennen und nachzuweisen.

4.22

Die Ergebnisse der Monitoringjahre sind anhand des zum Zeitpunkt der Auswertung besten, anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik auszuwerten und es wird entweder eine pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der Windenergieanlage implementiert werden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die ermittelten Daten bspw. mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011⁴ und BEHR et al. 2016 & 2018⁵) auszuwerten und mit weniger als zwei Schlagopfern je Windenergieanlage zu berechnen sind (vgl. VSW & LUWG 2012:136⁶, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/> & <https://www.pro-bat.org/>).

Zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff⁷)

⁴ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁵ BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁶ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

⁷ BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat. https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf (abgerufen am 23.07.2021).

für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unverzüglich mitzuteilen.

Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen. Sofern die Mindestanforderungen aus anderen Gründen nicht erfüllt werden, ist die weitere Vorgehensweise ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

4.23

Nach Abschluss jedes Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse durch einen anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Empfehlung zur Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Erfassungszeiten der eingesetzten akustischen Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse des ersten Erfassungsjahres kann von der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die Anpassung des Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt werden. Entsprechendes gilt für den Zeitraum nach den beiden Erfassungsjahren.

4.24

Reporte über die Betriebszeiten der Anlage während des Abschaltzeitraumes inkl. Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag (wenn der Parameter registriert wird), Rotorumdrehung sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom Betreiber der Windenergieanlage jährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLS oder CSV-Format. Dabei

müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

Hinweis

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

5. Luftverkehrsrecht

5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu

markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 1 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2164** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

-
- die Art des Luftfahrthindernisses,
 - die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.16

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **V-1652-24-BIA** mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

6. Straßenrecht

6.1

Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen.

Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

6.2

Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

6.3

Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.

6.4.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführte Zufahrt (gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin - Stand 11.12.2024) zu erfolgen

- K 75 zwischen Straßennetzknoten 6207014 nach 6207 019 bei Station 3,710 rechts (Wirtschaftsweg Gemarkung Breit, Flur 2, Flurstück Nr.76/2)
 - o Einfahrt und Ausfahrt für die Bau- und Betriebsphase, gemäß beigefügten Plänen
 - o Nach Beendigung der Bauphase ist die Zufahrt gemäß den eingereichten Plänen zurückzubauen. Geschotterte Straßenbankette sowie alle geschotterten Flächen im Eigentum des Straßenbaulastträgers der K 75 sind mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensaat einzusäen, zusätzlich verlegte Entwässerungsrohre sind zu entfernen, die Straße (Bankette, Straßenentwässerungseinrichtungen, Leitpfosten etc.) sind wieder ordnungsgemäß herzustellen

Die Zufahrt ist durch die Antragstellerin und zu deren Lasten - den neuen Anforderungen entsprechend den eingereichten Plänen auszubauen.

Die Entwässerungseinrichtungen der Straße sind der neuen Situation anzupassen. Notwendige Entwässerungsrohre sind mindestens in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern.

Bankettbereiche der Kreisstraße, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind -ohne Ausnahme- mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig. Als Bankettbereich gilt eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite neben dem Fahrbahnrand der K 75. In den Zeiträumen, in denen die Zufahrten nicht durch Sondertransporte genutzt werden, ist der mit Schotter befestigte Zufahrtsbereich - nach Vorgabe der Straßenmeisterei Thalfang - für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

Die eingereichten Pläne der Zufahrt sind verbindlicher Bestandteil der Zustimmung. Jede Abweichung von den Plänen bedarf der erneuten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier.

6.5

Hinsichtlich der Zufahrt sind die Sichtdreiecke (Anfahrsicht), gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) - entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit in dem Streckenabschnitt-, herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten.

6.6 Bedingung

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Thalfang erfolgt ist.

6.7

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

6.8

Die Benutzung der Zufahrt stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 Landestraßengesetz (LStrG) dar. Für die Benutzung der Zufahrt gilt folgendes:

- Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Thalfang mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.
- Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, dass nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.

Hinweise

H6.1.

Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich Vorbehalten.

H6.2.

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 - Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

H6.3.

Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. im Streckenverlauf der Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.

H6.4.

Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z. B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).

H6.5.

Die Baustellenzufahrten bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

7. Wasser- und Abfallrecht

7.1 Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

7.1.1

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen gem. § 24 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang von wassergefährdeten Stoffen (AwSV).

Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

7.1.2

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, gem. § 24 Abs. 2 AwSV und § 65 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG).

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

7.1.3

Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu

notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

7.1.4

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

7.1.5

Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

7.2 Überwachungs- und Prüfpflichten

7.2.1

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV).

Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.

7.2.2

Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

7.2.3

Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

7.3 Rückhaltung

7.3.1

Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

7.3.2

Der außenliegende (Rück-) Kühler darf unter Beachtung nachfolgender Maßgaben ohne Rückhalteeinrichtung betrieben werden:

- Als Kühlflüssigkeit/ Wärmeträgermedium dürfen nur Stoffe oder Gemische gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 AwSV verwendet werden. Zudem dürfen auch Wärmeträgermedien verwendet werden, die in der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren“ aufgeführt sind.
- Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss sicherstellen, dass bei einer Leckage von mehr als 3 % des Gesamtvolumens des Wärmeträgermediums die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und eine Störmeldung ausgelöst wird.
- Die beim Austritt des Wärmeträgermediums erforderlichen Maßnahmen nach § 24 AwSV sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.

7.4 Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe

7.4.1

Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Maßnahmen sind – abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV – auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.

7.4.2

Die zum Austausch benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind vorrangig und soweit wie möglich in Gebinden mittels Krankorb oder Lift in die Gondel zu verbringen und dort abzufüllen.

7.4.3

Das Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe vom Boden aus mittels fester oder flexibler Leitungen darf nur erfolgen, wenn folgende infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sämtlich eingehalten werden:

- Das Abfüllen erfolgt mittels Totmannschaltung.
- Das Transportfahrzeug muss mit einer Auffangwanne ausgestattet sein, welche sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und die die austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückhält (z. B. Austritt aus den IBC, den Pumpenaggregaten oder der Schlauchhaspel).
- Die Schlauchleitungen müssen betriebssicher und geeignet sein. Deren Nenndruck muss höher als der maximale Betriebsdruck sein.
- Die Schlauchleitungen werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, gewartet und geprüft (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2018, Tabelle 10 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) sowie regelmäßig kontrolliert und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse ausgetauscht. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
- Die Schlauchleitungen müssen mit Trockenkupplungen ausgestattet sein.
- Der Abfüllvorgang wird sowohl am Tank als auch in der Gondel durch fachkundiges Personal überwacht. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen muss sichergestellt sein (z. B. per Sprechfunk).

7.5 Stilllegung und Rückbau

7.5.1

Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

Die entfernten wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

7.5.2

Beim Rückbau der Windenergieanlage ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Hinweise

H.7.1

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV).

Die Anlage darf nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden gem. § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

H.7.2

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen.

Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

H.7.3

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen, gem. § 44 Abs. 4 AwSV.

8. Denkmalschutz

Hinweis

Grundsätzlich besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. §§ 16–19 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

9. Bergrecht

Nach dem Geologiedatensatz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LBG) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Hinweise

H.9.1

Insgesamt wird eine erhebliche Fläche beansprucht (531 m² dauerhafte Vollversiegelung und 1,456 m² dauerhafte Teilversiegelung). Insbesondere die

Vollversiegelung stellt einen Eingriff besonderer Schwere dar (siehe auch LBP S. 21). Dies muss entsprechend der Landeskompensationsverordnung kompensiert werden.

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

H.9.2

Neben den im LBP geforderten Maßnahmen empfehlen wir zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB).

Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

H.9.3

Beim Rückbau der vorübergehend teilversiegelten genutzten Flächen (z. B. 10.197 m² LBP S. 21) als auch bei weiteren geplanten Rückbauvorhaben (z. B. Montageflächen) sollte die durchwurzelbare Bodenschicht wiederhergestellt werden.

Zur Wiederherstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten sind zwingend die Vorgaben der §§ 6 - 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV) sowie die darin erwähnten DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten (siehe auch LBP S.21).

H.9.4

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für die Windenergieanlage werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 27.08.2024, eingegangen am 27.08.2024, beantragt die Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1, GID Nr. 7246) in der Gemarkung Breit, Flur 6, Flurstück 28. Beantragt wurde eine Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 172 m. Nach § 19 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 Ziffer 1.6.2, Spalte C der 4. BImSchV war ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes „Wind“. Dort ist eine Sonderbaufläche „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ ausgewiesen. Die Rotoren der Anlagen liegen innerhalb der Fläche des Flächennutzungsplans.

Aufgrund dessen entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine etwaige Vorprüfung gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Breit wurde gem. § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Schreiben vom 05.09.2024 über die Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 11.11.2024

terminiert. Die Ortsgemeinde Breit hat Ihr Einvernehmen in der Sitzung vom 17.10.2024 erteilt.

Die Vollständigkeitsprüfung und das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden wurde am 05.09.2024 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 10.10.2024 mitgeteilt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 08.01.2025 überarbeitet. Insbesondere wurden die im Bereich des Bau- und Straßenrechts für erforderlich erachteten Nachforderungen gestellt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung.

Es war § 6 WindBG anzuwenden. Diese Vorschrift ist dann anzuwenden, wenn die Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet und darüber hinaus nicht in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder in einem Nationalpark geplant ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG. Im Regionalplan der Planungsgemeinschaft Region Trier von 1985, mit den beiden Teilfortschreibungen 1995 und 2004, befindet sich die Planung in keinen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für andere Nutzungen. Der geplante WEA-Standort liegt innerhalb einer ausgewiesenen Sonderbaufläche „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ der rechtskräftigen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf vom Dezember 2016. Die im FNP der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ausgewiesene Sonderbaufläche für Windenergie erfüllt darüber hinaus auch die Voraussetzungen, die § 6 Abs. 1 WindBG an ein Windenergiegebiet stellt. So wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt und daneben liegt die Sonderbaufläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG). Entsprechend war keine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht unmittelbar anzuwenden.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG

erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gegen die Genehmigungserteilung sprach nicht, dass die Erschließung weitgehend über die Wirtschaftswege erfolgt. Die Erschließung wird zudem in einem separaten naturschutzrechtlichen Antrag gestellt und ist nicht Teil des vorliegenden Bescheides. Details zum Ausbau werden mit den Eigentümern und Pächtern der erforderlichen

Grundstücke sowie der Gemeinde vorab abgestimmt. Für die Nutzung der gemeindlichen Wege ist eine Duldungsvereinbarung vorgesehen. Nach dem Rückbau der erforderlichen Maßnahmen und Wiederherstellung der Wege, gehen die Wege und Grundstücke in der Unterhaltung an die Eigentümer zurück.

Ebenfalls sprach nicht gegen die Genehmigungserteilung, dass durch temporäre Inanspruchnahme der Zuwegungen ggf. Schäden entstehen. Die eventuellen Schäden an landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Antragstellerin übernommen und der Ursprungszustand in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Des Weiteren verhindern Kompensationsmaßnahmen, die landwirtschaftliche Nutzflächen tangieren, nicht die Genehmigungserteilung. Ein unabhängiges Gutachterbüro hat den Eingriff, der durch den Bau und Betrieb der WEA entsteht, bestimmt und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen definiert. Diese sind im Landespflegerischen Begleitplan Teil II: Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entnehmen (ecoda, 07. November 2024). Die Maßnahme „Blühstreifen“ auf dem Flur 1, Flurstück 20/3, Gemarkung Breit, als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen wurde in direkter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich festgelegt.

Grundstückseigentümer ist die Gemeinde Breit, mit welcher die Maßnahme ebenfalls abgestimmt ist. Ebenso liegt die Zustimmung des landwirtschaftlichen Pächters vor.

Die Kompensationsmaßnahme ist über die Laufzeit des Windparks umzusetzen. Nach Rückbau der WEA läuft ebenfalls die Kompensationsmaßnahme aus und das Teilstück des Grundstücks geht wieder zur möglichen anderweitigen landwirtschaftlichen Nutzung an die Gemeinde zurück.

Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie

bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschemissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend acht Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag

überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Natur- und Artenschutz

Kompensation und Ersatzzahlung:

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlage verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen werden die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Arten und Biotop kompensiert.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windenergieanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung ist die im Juni 2018 in Kraft getretene Landeskompensationsverordnung (LKompVO).

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Da gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vorzulegen sind, wurde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) festgelegt. Die aufschiebende Wirkung, sowie die Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung von Flächen in Privateigentum, findet bei ausschließlich zur Vermeidung und Minimierung notwendigen Maßnahmen keine Anwendung.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig. Dies wird durch die entsprechende Festsetzung sichergestellt.

Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Montage- und Stellflächen:

Bei den Montageflächen handelt es sich vorwiegend um temporär für den Bau der Windenergieanlagen notwendige Flächen. Diese Flächen werden nach dem Aufstellen der Anlagen voraussichtlich nicht mehr in häufigen Intervallen von Schwertransportern und Kränen frequentiert. Somit ist ein Ausbau mit Bindemitteln, im Hinblick auf das Vermeidungs- und Minimierungsprinzip, nur zu rechtfertigen, wenn dies seitens des

LBM Trier gefordert wird oder wenn die topographischen Gegebenheiten dies eindeutig erfordern.

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten, temporären Montage- und Lagerflächen unerlässlich.

Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte, dem Landschaftsbild angepasste Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne begrüßt, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) werden die Lichtemissionen minimiert.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

Artenschutz allgemein:

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

-
- dass wildlebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
 - dass wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG). Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Unter Berücksichtigung der im Landespflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein baubedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden anhand des Gondelmonitorings benachbarter Windenergieanlagen die kollisionsgefährdet eingestuften Arten Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus*

pipistrellus), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) in Gondelhöhe festgestellt.

Darüber hinaus konnte ein Auftreten der beiden Arten Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) in Gondelhöhe nicht ausgeschlossen werden. Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im ersten Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt und entsprechend des erhobenen Artenspektrums angepasst.

Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Baurecht und Brandschutz

Die beantragte Anlage befindet sich in einer ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windkraft. Aufgrund der beschlossenen „Rotor-out-Regelung“ ist es zulässig, wenn die Rotorblätter der geplanten Windenergieanlage die äußeren Grenzen der Sonderbauflächen überschreiten.

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Gegen die WEA bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.

Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden gegen die WEA in Breit auf dem Flur 6, Flurstück 28 Höhe von 716,00 m ü. NN (261,00 m ü. Grund) keine Bedenken vorgetragen. Die luftrechtliche Zustimmung wird unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt, gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (BANz 30.04.2020 B4) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) ist an der WEA eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es besteht gegen die Errichtung der WEA grundsätzlich keine Bedenken.

Straßenrecht

Die Zustimmung nach §§ 22, 23 LStrG wird unter den o. g. Bestimmungen erteilt. Die Kipphöhe zur K75 ist eingehalten.

Wasser-, Abfall und Bodenschutzrecht

Durch das Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete betroffen. Ein oberirdisches Gewässer ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert.

Der Abgrenzung der AwSV Anlagen gemäß § 14 AwSV kann so zugestimmt werden. Basierend auf der Wassergefährdungsklasse 1 handelt es sich hier nur um die Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV. Die Trafoanlage mit dem allgemein wassergefährdenden Stoff erhält keine Gefährdungsstufe.

Die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen ist gegeben. Der außenliegende Rückkühler ist durch die gegebene Sicherheitseinrichtung und durch die aufgelegten Nebenbestimmungen durchführbar.

Zusätzlich sind in dem Bereich des Vorhabens keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) registriert.

Bergrecht

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des BImSchG - Errichtung von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Breit, Flur 6, Flurstück 28, sowie der Zuwegung kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Rohstoffgeologie:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Landeserdbebendienst:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

-
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.